

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (§ 1 der Nutzungssatzung) an der Grundschule Offenstetten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die gebundene Ganztagschule aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die gebundene Ganztagschule angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für das Mittagessen i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die gebundene Ganztagschule; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Bestandteil der Teilnahme an der gebundenen Ganztagschule. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- (3) Die Mittagsverpflegung umfasst sowohl das Mittagessen durch einen Lieferanten sowie Getränke und die zusätzliche Bereitstellung einer Nachspeise.
- (4) Die Gebühren i. S. von § 4 werden für 10 Monate pro Schuljahr (Oktober bis Juli) erhoben und sind spätestens bis zum 15. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil Gebühr

§ 4 Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung inkl. Getränke beträgt 65,00 EUR.

§ 5 Ermäßigung

Sozialermäßigungen werden nur auf Antrag und nur nachrangig zu den Sozialleistungen durch das Landratsamt/Sozialamt/Jobcenter gewährt.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Abensberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Umsatzsteuerklausel

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, 28.11.2019
STADT ABENSBERG



Dr. Brandl
Erster Bürgermeister

KrABl. Nr. 22 vom 06.12.2019, S. 204
1. Änderung: KrAbl. Nr. 47, S. 411 vom 07.10.2022